

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 105
18. Februar 2003

Inhalt: 5 Seiten

Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, Hochschule für Gestaltung

Der Erweiterte Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am
07.02.2003 seine Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konstituierung

Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats (EAS) werden spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen mit den Mitgliedern des Akademischen Senats (AS) zur konstituierenden Sitzung durch den Rektor oder die Rektorin schriftlich einberufen.

§ 2 Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sind gem. § 1 der Vorläufigen Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee „Einführung eines erweiterten Akademischen Senats“:

1. die Mitglieder des Akademischen Senats,
 1. alle weiteren der Kunsthochschule Berlin-Weißensee angehörenden hauptberuflich berufenen Professoren und Professorinnen,
 2. drei weitere akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die als rangnächste Bewerber oder Bewerberinnen (Nachrücker oder Nachrückerinnen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen,
 3. acht weitere Studenten oder Studentinnen, die als rangnächste Bewerber oder Bewerberinnen (Nachrücker oder Nachrückerinnen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen,

5. drei weitere sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die als rangnächste Bewerber oder Bewerberinnen (Nachrücker oder Nachrückerinnen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil:

der Rektor oder die Rektorin, der Prorektor oder die Prorektorin, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses, der Kanzler oder die Kanzlerin und die hauptberufliche Frauenbeauftragte (§ 51 Abs. 3 und § 59 Abs. 6 BerlHG). Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.

§ 3 Vorsitz

Der erweiterte Akademische Senat wählt für die Behandlung seiner Aufgaben in jeder Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Sitzungsleiter oder seine Sitzungsleiterin (§ 3 der Vorläufigen Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee „Einführung eines erweiterten Akademischen Senats“).

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat tagt öffentlich (§ 50 BerlHG).

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(3) Der Verhandlungsverlauf wird durch Geschäftsordnung geregelt. Für nicht geregelte Verfahren ist vorbehaltlich allgemeiner Rechtsvorschriften der Widerspruch nur während des Sitzungsverlaufs möglich.

§ 5 Einberufung

(1) Der Erweiterte Akademische Senat wird in Zusammenhang mit den Sitzungen des Akademischen Senats zu seinen Sitzungen vom Rektor oder der Rektorin oder dessen Vertreter/deren Vertreterin schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin abgesandt werden.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit wird auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats oder aller Mitglieder einer der Gruppen nach § 45 BerlHG vom Rektor/von der Rektorin eine außerordentliche Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist kann auf zwei Werktage herabgesetzt werden.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(4) Der Erweiterte Akademische Senat wird zu ordentlichen Sitzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Vorläufigen Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee „Einführung eines erweiterten Akademischen Senats“ einberufen:

1. Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie des Prorektors oder der Prorektorin,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
3. Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors oder der Rektorin,

4. Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.
- (5) Die Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Sitzungen sind unter Hinzufügen der notwendigen Unterlagen an den Rektor oder die Rektorin zu richten.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann beim Rektor oder der Rektorin schriftlich die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen. Der Rektor oder die Rektorin stellt die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände zusammen.
- (2) Der Erweiterte Akademische Senat beschließt über Reihenfolge, Erweiterung, Nichtbefassung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten.
- (3) Eine Sitzung kann auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. In der Regel werden nicht erledigte Tagesordnungspunkte in die nächste Sitzung aufgenommen.

§ 7 Beratung

- (1) Der oder die Sitzungsleiter/in hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der Antragsteller oder die Antragstellerin das Recht zur Begründung seines/ihrer Antrags. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, lässt der oder die Sitzungsleiter/in abstimmen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede und Gegenrede jederzeit möglich.
- (3) Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Beratung vor.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Erweiterte Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 1 der Vorläufigen Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee „Einführung eines Erweiterten Akademischen Senats“ anwesend ist (§ 47 Abs. 1 S. 1 BerlHG) und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Haben einzelne Gruppen Vertreter oder Vertreterinnen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl gewählt oder üben gewählte Vertreter oder Vertreterinnen ihr Amt nicht mehr aus, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt der Erweiterte Akademische Senat als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der oder die Sitzungsleiter/in nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung fortgesetzt, anderenfalls gilt sie als geschlossen.

- (4) Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, die eine Sitzung verlassen, müssen dies dem Protokollführer oder der Protokollführerin mitteilen, ggf. ihre Stimmkarte zurückgeben.
- (5) Wird der Erweiterte Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist er dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde (§ 47 Abs. 1 S. 2 BerlHG).

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Erweiterten Akademischen Senats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (2) Kommt eine Sachentscheidung gegen ein vor der Abstimmung abgegebenes Votum sämtlicher Mitglieder einer der in § 45 Abs. 1 BerlHG aufgeführten Gruppen zustande, so muss der oder die Sitzungsleiter/in die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung setzen (§ 46 Abs. 3 BerlHG). Bestätigt der Erweiterte Akademische Senat dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft. Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Senatsmitglied es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Dies trifft nicht für Geschäftsordnungsanträge zu.
- (3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Änderungsanträge/Zusatzanträge,
 3. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

§ 11 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es enthält eine Aufzählung der auf Grund der Tagesordnung behandelten Gegenstände, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, das Ergebnis von Wahlen und etwaigen Erklärungen zum Protokoll. Weiter sind die Zahl der abgegebenen, der gültigen sowie der Ja- und Nein-Stimmen gesondert festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Jedem Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen vor der auf die Zustellung folgenden Sitzung dem Protokollführer oder der Protokollführerin mitgeteilt werden. Kommt eine Einigung mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin nicht zustande, so entscheidet der Erweiterte Akademische Senat.
- (2) Die Protokollführung wird vom Sekretariat des Rektors/der Rektorin wahrgenommen.

§ 12 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn in der Einladung die Änderungen als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind und schriftlich vorliegen.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch den Erweiterten Akademischen Senat in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf der Genehmigung der Vorläufigen Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee „Einführung eines erweiterten Akademischen Senats“ nach § 7a BerlHG.